

Statuten 2015





Statuten 2015

Inhalt

I	Name und Sitz	4
II	Zweck und Aufgaben	4
III	Mitgliedschaft	6
IV	Organisation	8
V	Rechnungsführung	12
VI	Publikationsorgan	12
VII	Regionalvereinigungen	13
VIII	Statutenänderungen	13
IX	Auflösung des Vereins	14
X	Übergangsbestimmungen	14

I Name und Sitz

Artikel 1

Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Société Suisse de l'Industrie du Gaz et des Eaux (SSIGE), Società Svizzera dell'Industria del Gas e delle Acque (SSIGA), Società Svizra da l'Industria dal Gas e da l'Aua (SSIGA), Swiss Gas and Water Industry Association (SGWA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle in Zürich.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein ins Handelsregister eintragen zu lassen.

II Zweck und Aufgaben

Artikel 3

Der Verein setzt sich ein für eine sichere und nachhaltige Wasser-, Gas- und Wärmeversorgung (nachfolgend die Branchen).

Im Energiebereich bezweckt er als Fachorganisation die Förderung einer sicheren, sauberen sowie sparsamen Bereitstellung und Nutzung von gasförmigen Energieträgern, verflüssigten Energiegasen und Wärme (insbesondere Fernwärme und Fernkälte) sowie die Verhütung von Unfällen, Störungen und Schäden.

Im Bereich Trinkwasser bezweckt er als Fachorganisation die Förderung und Koordination der nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge. Der Verein setzt sich für den Schutz der Wasserressourcen ein.

Er tritt ein für die Geltung der Branchen in der Öffentlichkeit und wahrt deren Interessen im Sinne von Art. 4.

Er pflegt die guten Beziehungen und den fachlichen Austausch innerhalb der Branchen sowie mit Organisationen und Behörden.

Artikel 4

Zur Erreichung des Vereinszweckes stellt sich der SVGW insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung, Herausgabe und Verbreitung des SVGW-Regelwerkes; Koordinierung, Planung sowie Mitwirkung bei Normierungsarbeiten und technischen Vorschriften in Verbindung mit nationalen und internationalen Institutionen
 - Samm lung, Auswertung und Verbreitung von technischen und technisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen, Untersuchungen und Betriebsdaten, technisch-statistischen Unterlagen, Schriften und ähnlichem
 - Fachliche Beratung von Mitgliedern und anderen Interessenten
 - Austausch von Erfahrungen und Betriebsdaten
2. Bereitstellung von Dienstleistungen im Interesse der Branchen wie
 - Betreiben technischer Inspektorate, Zertifizierungs- und Prüfstellen
 - Erarbeiten und Vermittlung von Gutachten
 - Entwicklung, Durchführung, Förderung, Unterstützung und Überwachung der Aus- und Weiterbildung
 - Ausbau, Durchführung und Förderung eines umfassenden Bildungs- und Veranstaltungsangebotes.
3. Bearbeitung rechtlicher, statistischer, wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und anderer Probleme, die im Interesse der Branchen liegen
4. Einwirkung auf die Gesetzgebung
5. Öffentlichkeitsarbeit sowie Herausgabe einer Fachzeitschrift
6. Fachliche Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen im In- und Ausland, insbesondere mit Vereinigungen und Organisationen des Energie-, Abwasser-, Gas- und Wasserfaches
7. Beteiligung an Organisationen und Institutionen, die im Interesse des Vereinszweckes liegen

Die Verhandlungssprachen sind Deutsch und Französisch. Zu diesem Zweck werden in der Regel Berichte, Richtlinien, Leitsätze, Vorschriften, Reglemente, Empfehlungen und Zirkulare, im folgenden Dokumente genannt, zuhanden der Mitglieder in deutscher und französischer Sprache verfasst. Wichtige Dokumente werden zudem auch ins Italienische übersetzt.

III Mitgliedschaft

A) Mitgliedskategorien

Artikel 5

1. Kollektivmitglieder
2. Einzelmitglieder
3. Freimitglieder
4. Ehrenmitglieder

1. Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder können Wasser-, Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und in den Branchen tätige juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Behörden, Institute und Unternehmungen aufgenommen werden.

Sind behördliche Aufgaben an ein Unternehmen delegiert, muss das beauftragte Unternehmen Mitglied sein, damit die Behörde Mitglied werden kann.

Unterstehen Werke oder Versorgungen für Gas und Wasser der gleichen Behörde, kann nicht eines der beiden Werke für sich allein Mitglied sein.

Für in den Branchen tätige Verbände kann die Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit vorgesehen werden.

2. Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können sein:

- a. Personen, die in der Praxis erworbene besondere Fachkenntnisse nachweisen können und in der Regel in den Branchen tätig oder tätig gewesen sind, sofern deren Unternehmungen dem Verein als Kollektivmitglieder angehören.
- b. Personen, die eine technische oder wissenschaftliche Ausbildung oder in der Praxis erworbene besondere Fachkenntnisse in den Branchen aufweisen und in einem Unternehmen tätig sind, das nicht die Voraussetzungen für eine Kollektivmitgliedschaft des SVGW erfüllt.

3. Freimitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, langjährige Einzelmitglieder, Werkleiter, Mitarbeiter der Zentralorganisationen und Kommissionsmitglieder zu Freimitgliedern zu ernennen.

4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können hervorragende Fachleute und andere um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdiente Personen auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

B) Aufnahme in den Verein

Artikel 6

Die Aufnahme in den Verein ist bei der Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet.

C) Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mindestens sechs Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.
2. durch Tod bei Einzelmitgliedern; durch Auflösung der Körperschaft bzw. durch Aufgabe der jeweiligen Branchenaktivität bei Kollektivmitgliedern.
3. durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen aus wichtigen Gründen. Als wichtige Gründe gelten
 - a. grobe Verletzung von Mitgliederpflichten,
 - b. Schädigung der Interessen des SVGW.

Der Ausschlussentscheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden.

D) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 8

Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nach Massgabe des Art. 12 stimm- und wahlberechtigt. In den Vorstand sind nur Einzel-, Frei- oder Ehrenmitglieder wählbar.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein zur Erreichung seines Zweckes zu unterstützen und die Tätigkeit des Vereins zu fördern.

Sie verpflichten sich, Beiträge zu zahlen, über deren Höhe und Art der Erhebung die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschliesst. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden.

IV Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Die Versammlung der Werksvertreter
- C) Der Vorstand
- D) Der Vorstandsausschuss
- E) Die Fachkommissionen
- F) Die Geschäftsstelle
- G) Die Kontrollstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SVGW. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, ausserordentlicherweise durch Einberufung durch den Vorstand oder wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel zwei Monate im Voraus anzukündigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind. Vorbehalten bleibt Artikel 27.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vierzehn Tage vorher mit den dazu vorgesehenen Publikationsmitteln unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Vierzehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz mit dem Kontrollstellenbericht, der Jahresbericht sowie der Voranschlag zu publizieren.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinspräsident, im Verhinderungsfalle ein Vizepräsident oder bei seiner Abwesenheit der Alt-Präsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied zu sein braucht. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle

3. Genehmigung des Protokolls, Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Kontrollstelle
4. Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlages sowie Festlegung der Beiträge und Gebühren
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
6. Genehmigung der langfristigen Ziele des SVGW
7. Genehmigung von wichtigen Dokumenten, die allgemein verbindlich sind
8. Beschlussfassung über weitere vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten
9. Genehmigung von Reglementen für die Technischen Inspektorate
10. Anerkennung von Regionalvereinigungen gemäss Artikel 25
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Durchführung von Ehrungen
12. Bestimmung des nächstjährigen Tagungsortes
13. Auflösung des Vereins

Artikel 12

In der Mitgliederversammlung haben die Einzel-, Frei- und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Die Anzahl Stimmen der Kollektivmitglieder ergibt sich aus der Höhe ihres im Vorjahr geleisteten direkten und indirekten Mitgliederbeitrages. Dabei entspricht

- ein Beitrag bis Fr. 500.– einer Stimme
- jedem weiteren Anteil von Fr. 500.–, bis zu einem Beitrag von Fr. 2500.–, einer Stimme
- jedem weiteren Anteil von Fr. 2500.–, bei Beiträgen über Fr. 2500.–, zusätzlich eine Stimme.

Anteile, die über 50 % angebrochen sind, geben Anrecht auf eine weitere Stimme. Bei der Berechnung der Anzahl Stimmen wird separat nach Gas- und Wasserbeitrag unterschieden.

Die stellvertretende Ausübung des Stimm- und Wahlrechts durch ein anderes Mitglied ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zulässig, doch darf kein Mitglied mehr als fünf Mitglieder vertreten.

Über Art der Abstimmung und Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Allgemeinen erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen durch einfaches Handmehr. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

B) Die Versammlung der Werksvertreter

Artikel 13

Zur Versammlung der Werksvertreter werden in der Regel die Vertreter derjenigen Mitglied-Werke und -Versorgungen für Gas und Wasser eingeladen, die der öffentlichen Versorgung dienen. In besonderen Fällen und auf Beschluss des Vorstandes können auch andere Mitglieder eingeladen werden.

Die Versammlung der Werksvertreter nimmt Stellung zu Anträgen des Vorstandes zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Versammlung der Werksvertreter wird in der Regel auf Anweisung des Vorstandes durch die Geschäftsleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie kann auch durch eine Regionalvereinigung oder einen Fünftel der Werkleiter einberufen werden.

Die Versammlung der Werksvertreter wird vom Präsidenten des SVGW geleitet.

Jeder anwesende Werksvertreter hat eine Stimme. Er kann höchstens fünf Werke vertreten.

C) Der Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus höchstens 13 Mitgliedern. Es sind dies in der Regel:

- 9 Vertreter der Werke. Diese sollen die Regionalvereinigungen vertreten und in der Regel den Fachkommissionen vorstehen.

Ausserdem können ihm angehören:

- Vertreter der Politik
- Vertreter eines Bundesamtes
- Vertreter aus der Wissenschaft
- Vertreter aus der Wirtschaft

Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sollen die verschiedenen Landesgegenden und Werkgrössen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In der Regel sollen das Gasfach und das Wasserfach gleich stark vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Vereinspräsident werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; sie sind wiederwählbar.

Der Präsident rekrutiert sich aus den Reihen der Gas- und Wasserwerke und wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er ist einmal wiederwählbar.

Der abtretende Präsident bleibt als Alt-Präsident für die Dauer von einem Jahr Vorstandsmitglied; er gewährleistet die Kontinuität der Vereinspolitik.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den oder die Vizepräsidenten sowie den oder die Vertreter der Fachkommissionen im Vorstandsausschuss.

Artikel 15

Der Vorstand wird, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten – im Verhinderungsfalle auf Anordnung eines Vizepräsidenten oder – wenn es ein Drittel des Vorstands verlangt – durch die Geschäftsstelle einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Er fasst verbindliche Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt, sofern es sich um Geschäfte handelt, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Andernfalls ist die Beschlussfassung auf eine nächste Sitzung zu verschieben.

Die schriftliche Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes zu einem Antrag ist einem Beschluss des Vorstandes gleichgestellt.

Der Vorstand kann sich für die Vorbehandlung einzelner Fachgeschäfte teilen und getrennt versammeln. Beschlüsse werden durch den gesamten Vorstand gefasst.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils zu seiner Sitzung Vertreter anderer Organisationen oder ihm nicht angehörende Kommissionspräsidenten mit beratender Stimme beizuziehen.

Artikel 16

Der Vorstand ist für alle Vereinsgeschäfte zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und die er nicht seinerseits delegiert. Insbesondere stehen ihm folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

1. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Planung der Vereinsziele
3. Ausarbeitung eines generellen Arbeitsprogrammes
4. Vorbereitung sämtlicher Geschäfte der Mitgliederversammlung
5. Festlegung der Aufgaben der Fachkommissionen sowie Wahl ihrer Mitglieder und deren Vorsitzenden
6. Entgegennahme und Prüfung von Wünschen und Anregungen der Regionalvereinigungen sowie der Mitglieder

7. Verabschiedung von Eingaben und Vernehmlassungen
8. Wahl des Direktors der Geschäftsstelle
9. Erlass von Geschäftsreglementen
10. Bestimmung der für den Verein zur rechtsverbindlichen Unterschrift berechtigten Personen
11. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
12. Festlegung von Entschädigungen für Sitzungen und Reisespesen für Mitglieder des Vorstandes und der Fachkommissionen
13. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
14. Festlegung von Beteiligungen an Institutionen, die im Interesse des Vereinszweckes liegen

D) Der Vorstandsausschuss

Artikel 17

Der Vorstandsausschuss besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Er setzt sich in der Regel aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten, dem Alt-Präsidenten und dem oder den Vertretern der Fachkommissionen zusammen.

Er behandelt die Aufgaben, die ihm gemäss Geschäftsreglement zugewiesen sind.

E) Die Fachkommissionen

Artikel 18

Der Vorstand setzt für die Behandlung besonderer Fragen Fachkommissionen ein, die ihm Bericht erstatten und Antrag stellen. Die Präsidenten der Fachkommissionen werden vom Vorstand bestimmt; im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Der Vereinspräsident und Vertreter der Geschäftsstelle können den

Kommissionssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen. Die Aufgaben und Befugnisse sowie die Organisation (insbesondere auch Wahl und Amtsdauer der Mitglieder) der Fachkommissionen sind durch ein Geschäftsreglement und durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt.

F) Die Geschäftsstelle

Artikel 19

Der Verein unterhält zur Durchführung seiner in Artikel 4 aufgeführten Aufgaben eine Geschäftsstelle an deren Spitze ein Direktor steht.

Die Geschäftsstelle betreibt Zertifizierungs- und Prüfstellen und unterhält technische Inspektorate.

Im Übrigen werden Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle und deren Direktion durch ein Geschäftsreglement sowie durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt.

Artikel 20

Der Verein unterhält Stellen zur Untersuchung, Zertifizierung und Prüfung technischer Apparate, Anlagen, Armaturen etc.

Die Geschäftsstelle erteilt das Recht zur Führung von Konformitätszeichen.

Artikel 21

1. Der Verein unterhält das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG), dem alle Gaswerke und Gasversorgungen unterstellt sind, die Mitglieder des Vereins sind. Industrien, die über Gasanlagen verfügen, können sich dem TISG unterstellen. Das TISG besorgt in Erfüllung von Artikel 2 des Vertrages vom 1. Januar 2014 mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) insbesondere die Kontrolle der Massnahmen zur Umsetzung des UVG in Betrieben mit netzgebundenen Gasen, die

solche Gase herstellen bzw. über ein entsprechendes Netz an Dritte verteilen. Weiter berät es Betriebe bei der Lagerung und beim Umschlag von Gasen (z.B. Flüssiggas, verflüssigten Gasen oder Wasserstoff).

2. Über die Gründung weiterer technischer Inspektorate befindet die Mitgliederversammlung.
3. Organisation und Betrieb von technischen Inspektoraten werden durch besondere von der Mitgliederversammlung erlassene Reglemente bestimmt.

G) Die Revisionsstelle

Artikel 22

Die Revisionsstelle besteht aus einer schweizerischen Revisionsgesellschaft.

Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 727 ff OR) sind entsprechend anwendbar.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung über Rechnung und Bilanz den schriftlichen Revisionsbericht, worin sie die Abnahme von Rechnung und Bilanz mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung an die Geschäftsstelle beantragt und die Vorschläge der Geschäftsstelle über die Verwendung des Jahresergebnisses begutachtet.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

V
Rechnungsführung

Artikel 23

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

VI
Publikationsorgan

Artikel 24

Die vom SVGW herausgegebene Fachzeitschrift ist gleichzeitig Publikationsorgan des SVGW.

Die Zeitschrift kann auch verwandten Fachverbänden als Publikationsorgan dienen.

Die Zeitschrift behandelt branchenrelevante Themen des SVGW sowie der verwandten Fachverbände.

Jedes Mitglied erhält unabhängig von der Stimmenzahl ein Exemplar dieser Zeitschrift. Weitere Exemplare bis zur Anzahl der Stimmen können zu ermässigten Preisen bezogen werden.

VII Regionalvereinigungen

Artikel 25

Den vom SVGW anerkannten Regionalvereinigungen (siehe Beilage) gehören in der Regel diejenigen SVGW-Mitglieder an, die im jeweiligen Gebiet ansässig sind.

Die Regionalvereinigungen finanzieren sich selbst.

Artikel 26

Der SVGW unterbreitet den Regionalvereinigungen wichtige Probleme des Gas- und Wasserfaches wie z. B. Entwürfe zu Richtlinien des SVGW etc. zur Vernehmlassung.

Die Regionalvereinigungen informieren den SVGW bzw. dessen Geschäftsstelle über ihre Tätigkeit.

Die Regionalvereinigungen unterstützen den SVGW durch

1. Förderung des Erfahrungsaustausches,
2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Fachkommissionen,
3. Übernahme von Aufgaben des SVGW,
4. Teilnahme an der Bildung von Untergruppen mit spezieller Zielsetzung zwecks Erfahrungsaustausch und Weiterbildung,
5. Mithilfe bei der Werbung von Mitgliedern.

VIII Statutenänderungen

Artikel 27

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

IX
Auflösung des Vereins

Artikel 28

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins soll im Falle seiner Auflösung einer technischen Schule oder einer anderen die Technik fördernden Anstalt oder einer diesen Zweck verfolgenden Stiftung zur weiteren Verwendung im Sinne des Artikels 3 der Statuten überwiesen werden. Hierüber beschliesst die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr gemäss Art. 12 Abs. 3 der Statuten fasst.

X
Übergangsbestimmungen

Artikel 29

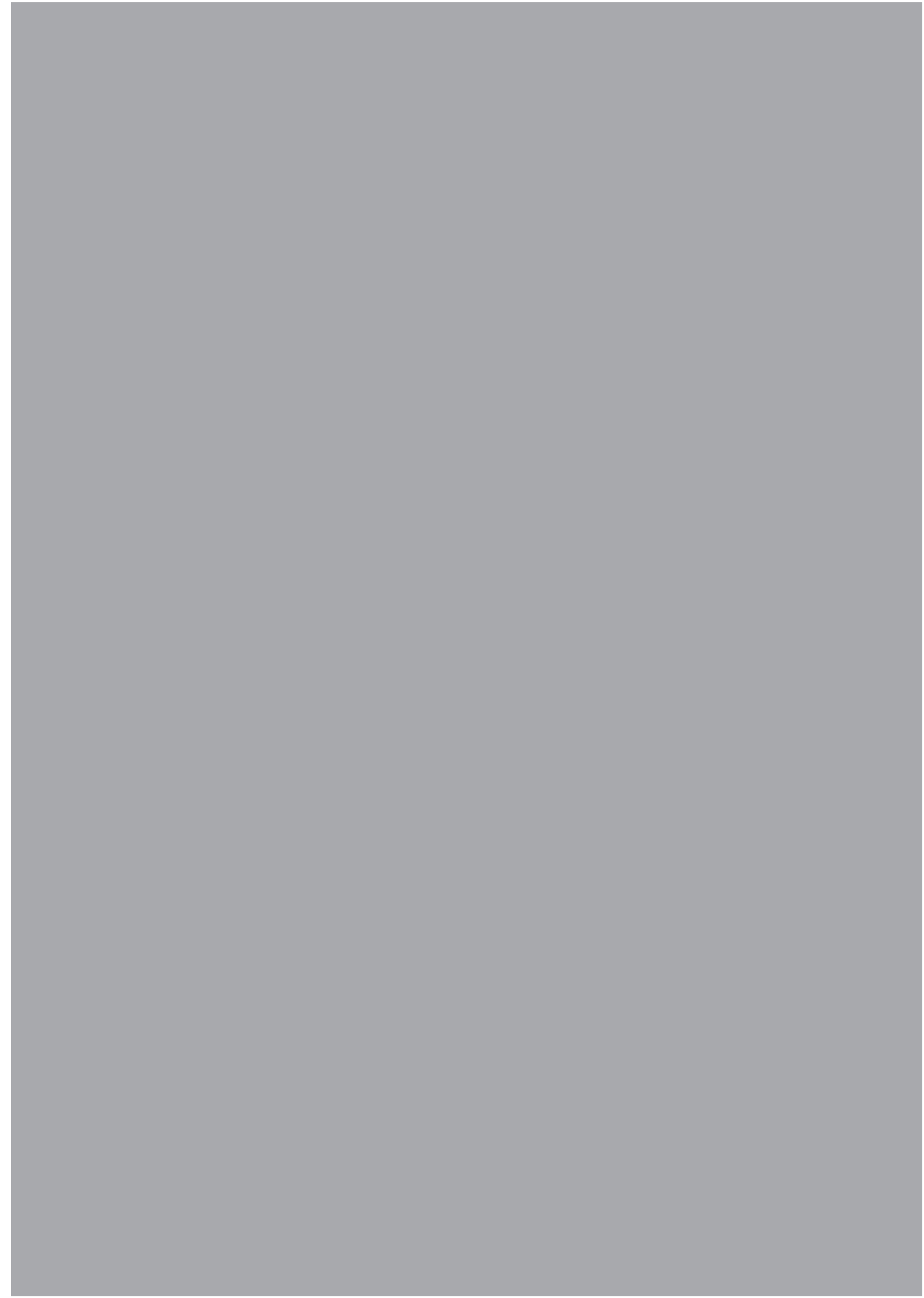
Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 10. September 2004. Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der ordentlichen Mitgliederversammlung in Genf am 18. September 2015.

**Beilage zu den Statuten des SVGW
Stand 6. Revision 2015**

Anerkannte Regionalvereinigungen im Sinne von Art. 25 und Art. 26

- Verband der Gaswirtschaft der Ostschweiz, der Zentralschweiz und des Tessins (VGOZT)
- Vereinigung Ostschweizer Wasserwerkeleiter (VOW)
- Verband der Gas- und Wasserversorgungen Mittelland-Basel (GWMB)
- Société des Gaziers de la Suisse romande (GR)
- Distributeurs d'eau romands (DER)
- Associazione Acquedotti Ticinesi (AAT)



Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Geschäftsstelle

Grütlistrasse 44, Postfach 2110, 8027 Zürich
Telefon 044 288 33 33, Fax 044 202 16 33
info@svgw.ch, www.svgw.ch

Aussenstelle Westschweiz

Ch. de Mornex 3, 1003 Lausanne
Telefon 021 310 48 60, Fax 021 310 48 61
info@ssige.ch, www.ssige.ch

Aussenstelle italienische Schweiz

Piazza Indipendenza 7, 6500 Bellinzona
Telefon 091 821 88 24, Fax 091 821 88 25
info@ssiga.ch, www.ssiga.ch

Aussenstelle Schwerzenbach

Eschenstrasse 10, 8603 Schwerzenbach
Telefon 044 825 57 00, Fax 044 825 57 19
info@svgw.ch

© SVGW 2015

Konzept und Redaktion: SVGW

Gestaltung: www.medialink.net

